

Märkten/ sonderliche Achtung sollen geben/ und die Ubertreter straffen/ oder Wir wollen den Ernst dawider zu gebrauchen wissen.

Da auch in Unfern Städten und Flecken so viel Tuchmacher und Wollen-Weber seyn/ daß sie ein Ampt halten können; sollen von Bürgermeister und Rath etliche dazu verordnet und beendert werden/ welche die Tücher/ so an jedem Ort bereitet werden/ in Augenschein nehmen/ und dahin sehen/ damit solche Tücher ihre gebührende Länge/ Breite und Tüchtigkeit haben. Wenn sie dann solches an iglichem Stücke richtig befinden/ sollen die Deputirte darauf das Lacken oder Tuch nach seinem Werth versiegeln/ wornach es folgendes zu verkaufen; Inmassen dasselbe also in benachbarten Städten üblich observiret und gehalten wird.

ANNOTATA.

(*gestraffet werden) Die Tuchmacher und Wand-Händler/ welche dem Tuche und Lacken falsche Zeichen anhängen/ oder falsche und unechte Farberz für gute und beständige verkaufen/ oder auf eine andere Weise betrieglich mit dem Tuche umgehen/ werden als Falsarii und Betrieger gestraffet/ welche Straffe auch nach Befinden auf die Fustigation und Landes-Verweisung hinauslauffen kan. Vid. art. 113. Const. Crim. Carpz. Pr. Crim. P. 2. q. 93. n. 89.

Das L. Capitel.

Vom Garn-Kauff.

Es haben benachbarte Städte eine besondere nützliche Handthierung mit dem Einkauf des rohen